

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	02.09.2014

Anfrage AN/0964/2014 - Öffentliche Finanzmittel für DITIB-Komplex in Ehrenfeld

Die Gruppe der Bürgerbewegung pro Köln e.V. bittet um Beantwortung der folgenden Anfrage:

Laut Presseberichten beabsichtigt die DITIB in ihrem neuen Gebäudekomplex an der Venloer Straße, neben Gebetsräumen und kommerziellen Einrichtungen auch eine Kindertagesstätte zu betreiben. Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

1. Liegen bereits Anträge für die Einrichtung einer solchen Kinderbetreuungseinrichtung in dem DITIB-Komplex vor?
2. Bestünde grundsätzlich ein Anspruch auf öffentliche Förderung einer solchen (genehmigten) Einrichtung? Wenn ja, in welcher Form und Höhe?
3. Gibt es weitere Einrichtungen in dem DITIB-Komplex, für die öffentliche Förderungen beantragt oder gar schon genehmigt wurden (Begegnungsstätten, soziale Gemeinderäume oder Ähnliches)?
4. Gibt es irgendwelche rechtlichen Zeitvorgaben, wann der DITIB-Komplex endgültig fertig gebaut und komplett eröffnet sein muss?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln e.V.“ hat im Dezember 2013 eine Voranfrage zur Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in die Jugendhilfeplanung gestellt. Da jedoch noch Angaben fehlten, ist bisher der Bedarf für diese Einrichtung nicht bestätigt worden. Seitdem hat es hierzu keinen weiteren Kontakt gegeben.

Formale Anträge liegen noch nicht vor. Dies gilt gleichermaßen für den baurechtlichen Bereich.

zu 2.

Der Trägerverein ist seit 2003 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (Jugendhilfeausschuss am 13.05.2003, TOP 6.2). Wenn eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung angeboten wird, bestünde – für den Fall, dass die geplante Kindertageseinrichtung auch eine Betriebserlaubnis erhält (zuständig hierfür ist das Landesjugendamt beim LVR) – grundsätzlich ein rechtlicher Anspruch auf Betriebskostenförderung nach dem Kinderbildungsgesetz (§§ 18 ff. KiBiz). Die Leistung besteht aus pauschalisierten Geldbeträgen, die gesetzlich vorgegeben sind, sich individuell nach der angebotenen Gruppenstruktur richten und daher an dieser Stelle nicht konkret beziffert werden können.

zu 3.
Nein.

zu 4.

Es gibt keine rechtlichen Zeitvorgaben für die Fertigstellung, solange die allgemeinen Fristen gemäß § 77 BauO NRW (Baubeginn innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung und keine Unterbrechung der Bauausführung um ein Jahr oder länger) eingehalten werden (was bislang der Fall war). Besagte Frist kann (auch rückwirkend) verlängert werden.

gez. Roters